

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1216/25/1-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8**

**Datum des Beschlusses:** **16.06.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Lokalzeitung berichtet über mehrere Monate hinweg in mehreren Artikeln wiederholt über Problematiken auf einem öffentlichen Platz in der Stadt, an dem sich Drogenabhängige und psychisch kranke Menschen aufhalten würden. In den unterschiedlichen Artikeln werden etwa Polizeieinsätze, Unmut vonseiten politischer Akteure und City-Management, sowie einzelne Vorfälle thematisiert. Zudem gibt es auch Interviews oder Stimmen von Experten. Die Redaktion vertritt dabei passim durch wertende Aussagen eine sehr kritische Haltung.

Die Beschwerde wurde gemeinsam von zwei Mitarbeitenden eines Wohlfahrtsvereins und einer Sozialaktivistin eingereicht. Beanstandet wird unter anderem ein „wiederkehrendes publizistisches Muster“ in den Texten. Nach Auffassung der Beschwerdeführenden werde die soziale Realität am Platz nicht abgebildet, sondern dramatisiert, stigmatisiert und politisch instrumentalisiert. Der Journalismus mache „aus Menschen Missstände“, statt Missstände zu erklären. Die Beschwerdeführenden kritisieren in Bezug auf die gesamte Artikelserie ein dramatisierendes Framing und Angstretorik, Stigmatisierung und Entwürdigung sozial benachteiligter Menschen, Verletzung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsschutzes hilfsbedürftiger Personen, Verzerrung der Faktenlage und

mangelnde Sorgfalt, eine politische Schlagseite und Vermischung von Bericht und Meinung, eine Wirkung der Berichterstattung in der Gesellschaft, die unter anderem Vorurteile schüre und das Vertrauen in soziale Einrichtungen vor Ort schädige. In der Summe sehen die Beschwerdeführenden fortgesetzte Verstöße gegen zentrale Ziffern des Pressekodex: Sie führen die Ziffern 1, 2, 6, 8, 10, 11 und 12 an.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verletzungen des Pressekodex bei den folgenden Artikeln und in Hinblick auf die jeweils aufgeführten Ziffern – bei den weiteren aufgerufenen Ziffern und kritisierten Beiträgen stellte der Presserat im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 5 Beschwerdeordnung keine Verstöße gegen den Pressekodex fest und bewertete die Beschwerde dahingehend als unbegründet.

- Artikel „Mann fuchtelt mit Messer herum – Situation am [Name von Ort und Platz] eskaliert“, 27. Mai 2025 (Ziffer 8)
- Artikel „Gerät der [Platzname] außer Kontrolle?“, 28. Mai 2025 / 31. Mai 2025, einschließlich des zugehörigen Social-Media-Videos (Ziffer 8)
- Artikel „So gefährlich ist es [Name des Platzes]“, 11. Juni 2025 (Ziffer 8)
- Artikel „Der Mann mit der Holzpalette“, 31. Juli 2025 (Ziffern 2 und 8)
- Artikel „Überwachung und Alkoholverbote“, 23. September 2025 (Ziffer 8)

II. Die Beschwerdeführung trägt dazu sinngemäß vor, dass der Schutz der Persönlichkeit (Ziffer 8) in mehreren Artikeln und auf Social Media verletzt werde, da psychisch Erkrankte in Krisensituationen erkennbar gezeigt und gefilmt würden.

Zum Artikel „Der Mann mit der Holzpalette“ vom 31. Juli 2025 heißt es zudem in Hinblick auf Ziffer 2, dass der Redaktion bereits aus der vorherigen Berichterstattung bekannt gewesen sei, dass die Person psychisch krank und hilfsbedürftig sei. Die Redaktion habe den Fall dennoch erneut aufgegriffen, ohne Einverständnis oder anonymisierende Maßnahmen. Zudem würden schwerwiegende Vorwürfe („Bedrohung“, „Belästigung“) ohne überprüfbare Quellen erhoben.

III. Der neue Chefredakteur der Zeitung beschreibt in einer Stellungnahme sehr ausführlich, worauf die Redaktion ihre Bewertung der Lage auf dem Platz begründe. Bis Ende 2023 habe die Redaktion ihre Räume unmittelbar gegenüber gehabt und man habe die Lage „jeden Tag mitbekommen und beobachten können“, auch er selbst. Als Medienhaus habe man die Aufgabe, konstruktiv Lösungen vorzubringen und das ganze Bild abzubilden. „Nach meiner Einschätzung haben wir dies getan“, schreibt der Chefredakteur. Zuletzt habe die Redaktion etwa einen Bericht dazu gemacht, wie Erfurt, Hamburg und Göttingen mit ähnlichen Problemen umgegangen sind und ob ein Alkoholverbot wirklich helfen kann. Außerdem sei man für einen Artikel mit den Streetworkern unterwegs gewesen und habe deren Sicht auf die Lage beschrieben. Entschieden widersprechen möchte er dem Vorwurf, es handele sich um eine Serie, die noch dazu fernab der Realität sei und politisch instrumentalisieren. Auch einem „Bruch mit dem Selbstverständnis eines freien, verantwortungsvollen Journalismus“ könne er „nur deutlichst widersprechen“, auch im Namen seines verstorbenen Co-Chefredakteurs. Das empfinde er als schweren Vorwurf.

Der neue Chefredakteur selbst findet allerdings „die Begriffe wie ‚Messermann‘“ falsch gewählt: „Dafür möchten wir uns entschuldigen.“ Zudem hätten einige Texte noch sachlicher formuliert sein können, heißt es in seiner Stellungnahme, „damit nicht der Eindruck entsteht, dass hier Meinung enthalten ist“. Auch darauf achte man im Redigat zunehmend.

Seinem Schreiben beigelegt ist zudem eine Stellungnahme zweier Mitarbeiter. Dort heißt es in einer Vorbemerkung, dass einer der Beschwerdeführenden selbst für die Partei Die Linke bei der Kommunalwahl im Herbst 2026 für das Amt des Oberbürgermeisters kandidiere, eine weitere Beschwerdeführerin sei ebenfalls Mitglied seiner Partei, die dritte Beschwerdeführerin sei die Leiterin jenes Wohlfahrtsverbandes, der im Auftrag der Stadt die Streetworker stelle. Im Folgenden erklären auch die beiden Redaktionsmitglieder, worauf sie ihre Einschätzung der Lage auf dem Platz begründen (zusammengefasst nennen sie u. a. Ruhestörungen, eine seit 2024 stark gewachsene Gruppe von Menschen mit Alkohol- und/oder Drogenproblemen, immer jüngere Betroffene sowie eine gestiegene Zahl der Polizeieinsätze). Zu den Artikeln, die vom Beschwerdeausschuss geprüft werden, nehmen die beiden zudem einzeln Stellung.

Zum Text „Mann fuchelt mit Messer herum – Situation am [Name von Ort und Platz] eskaliert“ vom 27. Mai 2025 schreiben sie, dass das Gesicht des Protagonisten sowohl im Video der Redaktion als auch in der Berichterstattung print/online unkenntlich gemacht wurde. Der Schutz der Persönlichkeit sei dementsprechend gegeben. Die beschriebene Situation habe sich im öffentlichen Raum abgespielt, vor einer großen Anzahl an Passanten und Busfahrgästen. Insofern liege der Berichterstattung ein öffentliches Interesse zugrunde.

Zum Text „Gerät der [PLATZNAME] außer Kontrolle?“ vom 28. Mai / 31. Mai 2025 erklären sie, der Artikel enthalte dasselbe Bild des vorherigen Berichtes. Beschrieben würden zudem zwei weitere Personen aus dem Kreis der Betroffenen: „Erwähnt wird dabei lediglich, dass ein Mann in arabischer Sprache laut singt und sich eine offensichtlich obdachlose Frau aus dem Schlafsack in ihren Rollstuhl bewegt“, heißt es in der Stellungnahme. Auch hier sei der Schutz der Persönlichkeit gegeben.

Zum Text „So gefährlich ist es am [PLATZNAME]“ vom 11. Juni 2025 erklären sie im Hinblick auf die zu prüfende Ziffer 8, dass der Artikel mit einer Szenerie bebildert sei, auf der mehrere Männer in Polizeiuniform mehrere Szenemitglieder kontrollierten. Zum Schutz der Persönlichkeit seien auch hier die Protagonisten von der Redaktion unkenntlich gemacht worden.

Zum Text „Der Mann mit der Holzpalette“ vom 31. Juli 2025 erklären sie in Hinblick auf die aufgerufenen Ziffern 2 und 8: Erneut werde das Gesicht des Protagonisten zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte unkenntlich gemacht. Im Text komme auch einer der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Leiter der Obdachlosenunterkunft zu Wort. Unter anderem beschreibe er das Leben des Protagonisten: „Er rotiert quasi durch das Hilffssystem, wir nennen dies das Drehtürprinzip.“ Auch seine Forderung werde zitiert: „Wir brauchen bezahlbare und vor allem ausreichend Klinikplätze für diese Menschen, in denen sie auch wirksam therapiert werden können.“ Einen Verstoß gegen Ziffer 2 erkennen man nicht, „zumal wir neben der Expertise des Herrn [NAME] als Leiter der Obdachlosenunterkunft auch die Sichtweise der Polizei umfangreich beschrieben haben.“

Zum Text „Überwachung und Alkoholverbote“ vom 23. September 2025 heißt es in der Stellungnahme in Hinblick auf Ziffer 8: Dem Artikel sei ein Bild angefügt, das mehrere Szenemitglieder auf den Bänken einer Bushaltestelle zeige. Auch hier seien zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sämtliche Gesichter unkenntlich gemacht worden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Presserat betont grundlegend den Tendenzschutz der Medien und die Meinungsfreiheit. Demnach steht es jeder Redaktion frei, bei der Auswahl der Themen und innerhalb ihrer Berichterstattung eine bestimmte politische Haltung und Meinung zu vertreten. Eine

Trennung von Meinung und Bericht ist weder gesetzlich noch presseethisch vorgesehen.

Jeder Artikel eines Mediums kann Meinungsäußerungen enthalten. Ein grundsätzlich kritischer Blick auf Problematiken, die durch Obdachlosigkeit oder Suchtkrankheiten im öffentlichen Raum entstehen können, ist insofern presseethisch nicht zu beanstanden und daher – neben weiteren unbegründeten Kritikpunkten der Beschwerdeführung – bereits in der Vorprüfung nicht als Kodexverstoß, sondern als zulässige Meinungsäußerung basierend auf hinreichenden Anknüpfungstatsachen bewertet worden.

In seiner Sitzung hat der Beschwerdeausschuss die oben genannten übrigen Artikel in Hinblick auf die jeweils einzeln aufgeführten Ziffern geprüft. Dabei hat der Ausschuss mehrheitlich keine Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz feststellen können, da die Personen aufgrund der textlichen Beschreibungen, der Verpixelungen der Bilder und des Social-Media-Inhalts für einen erweiterten Leserkreis nicht identifizierbar geworden sind. Einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht konnte der Presserat ebenfalls nicht erkennen. Auch im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### **Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit**

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>